

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 18 (1911)
Heft: 7

Artikel: Um die Lehrer-Besoldungsfrage herum
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die Lehrer-Besoldungsfrage herum.

In **Württemberg** ist der Entwurf für eine neue Besoldungsära geschaffen. Er stellt sich wie unten folgt. Hierbei ist Art. 13. Absatz 2 des neuen Entwurfes zu beachten. Er lautet:

„Die bisherige nicht pensionsberechtigte Aufbesserungszulage von 70 Mt. wird den ständigen Lehrern und Lehrerinnen so lange und so weit belassen, als ihnen bei der neuen Gehaltsregulierung im Vergleich zu ihrem gesetzlichen Gehalt nach bisheriger Ordnung samt Aufbesserungszulage nicht die Mindestaufbesserung verbleibt. Mit der Einweisung in den Höchstgehalt fällt jedoch die bisherige Aufbesserungszulage weg.“

Demgemäß ergibt sich folgende Skala:

| Bisheriger gesetzl. Gehalt samt Aufbesserungszulage. | Neuer pens.-ber. Gehalt am 1. April 1911. | Aufbesserung. | Verbleibende Aufbesserungszulage am 1. April 1911. |
|--|---|---------------|--|
| Mt. | Mt. | Mt. | Mt. |
| 1270 | 1600 | 330 | 0 |
| 1370 | 1600 | 230 | 0 |
| 1470 | 1600 | 130 | 70 |
| 1570 | 1750 | 180 | 20 |
| 1720 | 1900 | 180 | 20 |
| 1870 | 2100 | 230 | 0 |
| 1970 | 2100 | 130 | 70 |
| 2070 | 2300 | 230 | 0 |
| 2270 | 2500 | 230 | 0 |
| 2470 | 2700 | 230 | 0 |

Bei all' dem Vorstehenden sind die Ortszulagen und besondern Gehaltsordnungen noch nicht berücksichtigt. Wie weit dieselben fortbezahlt werden, ist in Art. 13 Absf. 3 bestimmt, für die höheren Lehrer in § 7 Nr. 2 und 3 ihrer Gehaltsordnung.

Unter „bisheriger Gehalt“ ist der gesetzliche Gehalt, die Aufbesserungszulage von 70 Mt. und ohne etwaige Ortszulage zu verstehen. — Die Alterszulagen gestalten sich nach der neuen Gehaltsvorlage also 2×150 , 4×200 und 2×250 Mt.

Die großen Städte können nach Art. 11 eine besondere Gehaltsordnung mit Gehaltsstufen von mindestens 1800—3400 Mt. aufstellen. Da die Notlage der Lehrer in großen Städten durch die neue Besoldungsvorlage nicht behoben wird (Ulm reicht ein Höchstgehalt von 3200 Mt., Stuttgart ein solches von 3250 Mt.), so ist nicht daran zu zweifeln, daß die großen Städte von dem Recht, eigene Gehaltsordnungen aufzustellen, Gebrauch machen werden. Es herrscht im ganzen Befriedigung unter der Lehrerschaft über den neuen Schritt.

Bayern. Ein kurzes Wort von unserer durch das Zentrum geschaffenen Lehrerbefoldungslage. In größeren Städten stellen sich die Dinge so:

| | Anfangsgehalt | Endgehalt |
|---------------|---------------|-----------|
| | Mt. | Mt. |
| München | 2820 | 5520 |
| Nürnberg | 2640 | 5220 |
| Augsburg | 2400 | 4800 |
| Würzburg | 2340 | 4800 |
| Ludwigshafen | 2200 | 4900 |
| Fürth | 2450 | 4800 |
| Kaiserlautern | 2100 | 4260 |
| Regensburg | 2220 | 4380 |

| | Anfangsgehalt | Endgehalt |
|----------------|---------------|-----------|
| Bamberg | 2160 | 4320 |
| Hof | 2160 | 4320 |
| Bayreuth | 2160 | 4320 |
| Aischaffenburg | 2200 | 4200 |
| Amberg | 1840 | 3600 |
| Landshut | 2160 | 4410 |
| Erlangen | 2200 | 4600 |
| Ingolstadt | 2180 | 4480 |
| Speier | 1950 | 3950 |
| Rempten | 2010 | 3810 |
| Straubing | 2280 | 4680 |
| Bassau | 2100 | 4800 |

In Bayern muß das geringste Endgehalt in Städten unter 10 000 Einwohner 3200 Mk. betragen. Unter 78 Städten haben nur 2 es bei diesem Satze belassen. Es reichen z. B. ein Endgehalt: Reichenhall 4150 Mk., Rißingen 4200, Rothenburg 4240, Klingenberg 4300. Preußen hat gar keine Alterszulagen von 150 Mk. (2×200 , 2×250 , 5×200 Mk.). Auch ist Preußen nunmehr der einzige größere Staat, der seinen Lehrern ein höheres Endgehalt auswirft (3300 Mk. nach 31 vom Seminaustritt an gerechneten Dienstjahren). Sachsen und Hessen haben ein Höchstgehalt von 3000 Mk., Bayern ein solches von 2800 Mk.

Die Gemeinden Württembergs werden künftig total um nur 200 193 Mk. mehr leisten müssen, dagegen der Staat im 1. Jahre 1 Million, im 2. Jahre 1 Mill. 600 000 Mk. und durchschnittlich jährlich 1 Mill. 700 000 Mk. mehr. Die Gehaltsaufbesserung der Volksschullehrer soll also zum weitaus größten Teil auf Kosten des Staats erfolgen.

Anlehrend noch ein Ausschnitt aus dem „Magazin für Pädagogik“ in Stuttgart. Da steht den 12. Februar also zu lesen:

„Die elende Entlohnung der schweizerischen Lehrer ergibt sich aus folgenden neuesten Nachrichten: Im Kanton Luzern sind die Gehalte mit einer Geltungsdauer bis 1919 also festgelegt worden: Primarlehrer 1200—1700 Fr. (bisher 900—1300), Sekundarlehrer 1600—2000 Fr. (bisher 1300—1800). Dazu kommen 400 Fr. als Entschädigung für Holz und Wohnung. — In Zürich, einem der „führenden“ Kantone, sieht das neue Lehrerbefoldungsgesetz für den Primarlehrer ein Grundgehalt von 1600 Fr. vor, wozu Wohnung, Brennholz und Gemüseland oder entsprechende Entschädigung kommen. Das Grundgehalt wird nach je 3 Jahren um 100 Fr. bis zu 400 Fr. erhöht. Die Alterszulagen betragen nach je 4 Jahren fünfmal 100 Fr. Die höchste Alterszulage wird mit dem 21. Dienstjahr erreicht. Zu diesen wahrhaft elenden Gehältern kommt noch eine Menge drückender und einengender Bestimmungen, z. B. daß der Lehrer ohne Einwilligung der Gemeinde keine mit irgend einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung treiben darf, ausgenommen „Betätigung zu erzieherischen Zwecken“. Erst nach 30 Jahren hat der Lehrer Anspruch auf Pension, die dann wenigstens die Hälfte, keineswegs aber mehr als 80 % des zuletzt bezogenen Bargehalts betragen darf. Ein Ruhegehalt bei kürzerer Dienstzeit kann nur ausnahmsweise gewährt werden.“ —

Wenn der gute Mann noch mehr Detail wüßte, das gäbe eine Muße. —

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweilen auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu berufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekunden. —